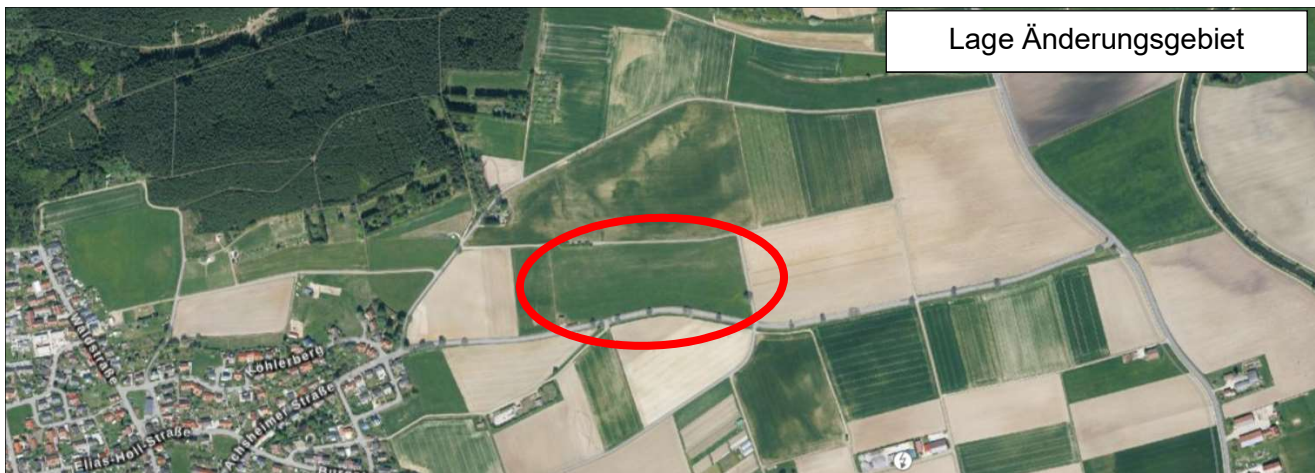




Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen (für den Bereich „Solarpark Lützelburg“)

Mit Bescheid vom 29.05.2024, Aktenzeichen 50-189-2023-BB, hat das Landratsamt Augsburg die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen für das Grundstück Flur Nr. 424, Gemarkung Lützelburg, unmittelbar nördlich der Achsheimer Straße bzw. des Herdweggrabens und östlich der Ortslage Lützelburg, im nördlichen Teil des Gemeindegebietes Gablingen, in der Fassung vom 27.02.2024 genehmigt.



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen rechtswirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2024 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Gablingen, Rathausplatz 1, in 86456 Gablingen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gablingen, 12.07.2024

Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin